SO pin Newsletter
Die Stimme nach innen.

**Personalamt**
**Interne Kommunikation**
interne-kommunikation@fd.so.ch

# Änderungen im Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Am 1. Januar 2026 traten diverse Änderungen im Gesamtarbeitsvertrag GAV in Kraft. Diese betreffen den Urlaub des anderen Elternteils bei Tod der Mutter, den verlängerten Mutterschaftsurlaub bei Tod des anderen Elternteils sowie den neu eingeführten Adoptionsurlaub. Mit den Änderungen wird auf Ebene des kantonalen Rechts eine Regelung übernommen, welche im Bundesrecht bereits besteht.

Folgende Ergänzungen wurden beschlossen:

- ***Urlaub des anderen Elternteils bei Tod der Mutter und Mutterschaftsurlaub bei Tod des anderen Elternteils***
  Stirbt die Mutter bei oder innert 14 Wochen nach der Geburt, hat der andere Elternteil einen Anspruch auf Urlaub von 14 Wochen. Der Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.
  Stirbt der andere Elternteil innert 6 Monaten nach der Geburt, hat die Mutter einen zusätzlichen Anspruch auf Urlaub von 2 Wochen. Der Urlaub muss innert 6 Monaten ab dem Tag nach dem Tod bezogen werden. Der Bezug ist tage- oder wochenweise möglich. Während des Urlaubs besteht Anspruch auf den vollen Lohn.

- ***Adoptionsurlaub***
  Die Aufnahme eines Adoptivkindes stellt für Eltern ein ebenso einschneidendes Ereignis dar wie die Geburt eines Kindes, auch wenn die Herausforderungen nicht in allen Punkten identisch sind. Ein Adoptionsurlaub erleichtert den aufnehmenden Eltern die Familiengründung oder -erweiterung. Mit der Einführung des Adoptionsurlaubs wird eine familien- und gesellschaftspolitische Lücke geschlossen. Der Adoptionsurlaub dauert 10 Tage und kann von einem Elternteil allein bezogen oder unter den Eltern aufgeteilt werden. Während des Adoptionsurlaubs besteht Anspruch auf den vollen Lohn.

Bereits am 1. August 2025 trat der revidierte § 190 Abs. 3 GAV in Kraft. Endet ein befristetes Anstellungsverhältnis während des Mutterschaftsurlaubs, verlängert sich die Anstellung neu bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs.

**Weitere Auskünfte:**
Sabine Asprion, Juristin Rechtsdienst, 032 627 20 90

SO pin 26-01
07.01.2026